

Auf- und Abstiegsregelung für den Frauenfußball im Bezirk Oberpfalz Saison 2023/2024

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anders geregelt ist.

Frauen Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 10 Mannschaften.
2. Der Meister steigt in die Landesliga auf.
3. Die drei Tabellenletzten steigen in die Bezirksliga ab.
4. Wird die Sollzahl von 10 Mannschaften nach vollzogenem Auf- und Abstieg nicht erreicht, vermindert sich die Anzahl der Absteiger. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.

Frauen Bezirksliga

1. Die Bezirksliga spielt in zwei geographischen Gruppen mit jeweils 9 Mannschaften.
2. Der Meister jeder Gruppe steigt in die Bezirksoberliga auf.
3. Der Tabellenletzte jeder Gruppe steigt in die Kreisliga ab.

Frauen Kreisliga

1. Die Kreisliga spielt in drei geographischen Gruppen mit 10, 8 und 7 Mannschaften.
2. Der Meister jeder Gruppe steigt in die Bezirksliga auf.
3. Es gibt keinen Absteiger.

Allgemeines

1. Stehen Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsrunde punktgleich auf einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so gelten die Bestimmungen des § 23, Absatz 3 der Spielordnung.
2. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24, Absatz 2 der Spielordnung in einem Spiel auf neutralem Platz statt.
3. Der BFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassenebenen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.

Rechtsbehelf

Nach § 3, Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußball-Verbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde ist beim Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss, Vorsitzende Kerstin Costa, einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an den Verbands Frauen- und Mädchenausschuss weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44, Absatz 3, Satz 2 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

Loifling – 01.08.2023

Kerstin Costa, Vorsitzende Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss